

Geschäftsordnung des ASV Senden Turn- und Hallensport e. V.

Fassung Mai 2016

Für die Geschäftsführung des Vorstandes und der Abteilungen gelten ergänzend zu den Vorschriften der Vereinssatzung sowie des BGB die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Mitgliedschaft

1. Über Aufnahmeanträge gemäß § 6 der Vereinssatzung hat der Vorstand in der auf den Eingang des Antrages nächstfolgenden Sitzung zu beschließen.
2. Der ASV speichert die von den Mitgliedern erhobenen persönlichen Daten. Er ist berechtigt, die Daten an seine Fachverbände zu übermitteln, soweit dies zum Erstellen von Spielerpässen erforderlich ist.

2. Beitragsänderungen

1. Der Vorstand hat jährlich einmal eine Anpassung / Änderung der Beitragsordnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten.
2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung eine Stellungnahme zur Erhebung oder Änderung von Umlagen gemäß § 11 Abs. 2. der Satzung abzugeben. Er ist daher von der betreffenden Abteilung rechtzeitig über die gewünschte Änderung zu informieren.

3. Kontoführung

1. Neben den Vereinskontoen können für die Abteilungen gesonderte Abteilungskonten eingerichtet werden.
2. Der Vorstand soll Kontovollmacht über ein Abteilungskonto nur zwei Mitgliedern der jeweiligen Abteilung gemeinschaftlich einräumen. Online-Banking ist zulässig. Der Verantwortliche ist dem Vorstand zu benennen.
3. Die Beitragsverwaltung erfolgt durch den Kassierer für den Gesamtverein. Der Kassierer leitet die von Abteilungsmitgliedern eingehenden Mitgliedsbeiträge auf das jeweilige Abteilungskonto weiter.
4. Dabei kann ein vom Vorstand jährlich neu festzusetzender Verwaltungskostenbeitrag abgezogen werden und auf dem Vereinskonto verbleiben.
5. Zuschüsse aus öffentlichen Kassen und vom Landessportbund werden, soweit für eine Abteilung bestimmt, ungekürzt auf das Abteilungskonto weitergeleitet.

6. Die Abteilungen sollen ihre Gelder möglichst eigenständig verwalten. Die Abteilungskassierer /-vorstände sind jedoch verpflichtet, eine lückenlose, nachvollziehbare Buchführung über alle Ein- und Ausgaben zu führen und dem Gesamtvorstand bzw. Kassierer jederzeit die Einsicht und Prüfung zu ermöglichen.
7. Der Gesamtvorstand soll den Abteilungen nach Prüfung jährlich Entlastung über die Verwendung der Abteilungsgelder erteilen.

4. Haushaltsplanung

1. Jede Abteilung hat spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Jahres dem Gesamtvorstand einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
2. Ausgaben dürfen nur im Rahmen des vom Gesamtvorstand genehmigten Haushaltsplanes erfolgen.
3. Der Gesamtvorstand darf Haushaltspläne mit Unterdeckung nur mit 3/4 Mehrheit genehmigen.
4. Die Haushaltspläne müssen, soweit kalkulierbar, für das Geschäftsjahr erwartete oder zugesagte Spenden und Sponsorengelder enthalten.
5. Während des Geschäftsjahres zusätzlich eingehende Spenden, die im Einzelfall mehr als 500,00 Euro betragen, sind dem Vorstand umgehend schriftlich anzuzeigen.
6. Diese Vorschriften gelten für die Haushaltsführung des Gesamtvereins sinngemäß.

5. Übungsleiter

1. Der Abteilungsvorstand kann bezüglich der Verpflichtung und Vergütung von Trainern und Übungsleitern im Rahmen seiner Haushaltsführung eigenverantwortlich handeln. Bei Einstellung des Übungsleiters sind eine Kopie der gültigen Trainerlizenz und ein unterschriebener Übungsleitervertrag in der Geschäftsstelle abzugeben.

Übungsleiterverträge sind ausschließlich in Schriftform zulässig und gültig. Sie müssen eine Kündigungsklausel und eine Kündigungsfrist enthalten. Die Kündigungsfrist darf nicht länger als 4 (vier) Wochen zum Monatsende betragen.

Übungsleiterverträge sind nach Unterschrift durch die Vertragschließenden (Abteilungen und Übungsleiter) dem Vorstand zur Kenntnis und Genehmigung vorzulegen. Bis zur Genehmigung sind die Verträge schwebend unwirksam.

2. Die Übungsleiter sind nicht von der Mitgliedschaft im ASV Senden befreit. Sie genießen freien Eintritt zu allen sportlichen (nicht gesellschaftlichen) Veranstaltungen des ASV Senden Turn- und Hallensport.

3. Während des Übungsbetriebes ist der Übungsleiter für die Einhaltung der von der Gemeinde Senden aufgestellten Benutzungsordnung der Turnhallen verantwortlich.
4. Die Ausbildung von Übungsleitern/Trainern liegt im Rahmen ihrer Selbstständigkeit allein bei den Abteilungen. Es gilt folgende Regelung: Bei Austritt aus dem ASV Senden oder bei jeder sonstigen Aufgabe der Übungsleiter/Trainertätigkeit beim ASV vor Ablauf von zwei Jahren werden die den Abteilungen des ASV Senden entstandenen Ausbildungskosten gegenüber dem Trainer anteilmäßig geltend gemacht.
5. Eine Ausbildung zum Übungsleiter kann nur für Vereinsmitglieder erfolgen.
6. Übungsleiter, Trainer und Helfer, die im Kinder- und Jugendbereich tätig werden, müssen spätestens zwei Monate nach Beginn ihrer Tätigkeit ein „Erweitertes Führungszeugnis“ gemäß § 72a SGB VIII zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle vorlegen. Ferner müssen sie spätestens zu diesem Termin die sog. „Selbstverpflichtungserklärung“ unterschreiben, in der sie bestätigen, dass zz keine Verfahren anhängig sind, die das Führungszeugnis noch nicht ausweist, und mit der sie sich weiter verpflichten, den ASV Senden unverzüglich zu unterrichten, falls künftig ein solches Verfahren anhängig werden sollte.

Für bereits beim ASV Senden Tätige gelten die Regelungen der Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass das Führungszeugnis bzw. die Verpflichtungserklärung spätestens zwei Monate nach Aufforderung durch den Abteilungsvorstand vorgelegt werden müssen.

6. Ausbildung von Schiedsrichtern

Jede Abteilung soll gemäß den Vorgaben des jeweiligen Verbandes ausreichend Schiedsrichter ausbilden. Es wird empfohlen, die Ausbildungskosten für Schiedsrichter komplett zu übernehmen.

7. Werbepartner

Die Inanspruchnahme von Werbepartnern (Sponsoren) ist den Abteilungen grundsätzlich freigestellt.

8. Hallennutzungszeiten

1. Gültig für die Nutzung von Trainingszeiten ist der Hallenbelegungs- und Benutzungsplan, der in der Geschäftsstelle ausliegt und jährlich aktualisiert wird. Nicht mehr genutzte Übungszeiten sind in der Geschäftsstelle unverzüglich zu melden.
2. Die Trainingszeiten in den Schulferien werden grundsätzlich nur durch Anordnung der Gemeindeverwaltung in ihrer Gültigkeit berührt.

3. Für die Nutzung der Sporthallen am Wochenende gilt folgende Regelung: Die Geschäftsstelle des ASV Senden stimmt mit den Abteilungen die benötigten Termine, auch den zeitlichen Umfang der Veranstaltung, an den Wochenenden ab. Sie stimmt sodann ihren Plan mit der Gemeindeverwaltung Senden ab. Beantragte und reservierte, aber nicht mehr benötigte Termine sind der Geschäftsstelle direkt und umgehend zu melden.

Diese Geschäftsordnung wurde in der vorstehenden Fassung am 23. Mai 2016 einstimmig vom Gesamtvorstand des ASV Senden Turn- und Hallensport e. V. beschlossen.

Hans-Otto Kramer

1. Vorsitzender

Ekkehard Link

2. Vorsitzender

Uta Lichte

Kassenwartin